

Neue Möglichkeiten der zahnärztlichen Berufsausübung

Eine Übersicht über die Neuerungen durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG)

Sehr verehrte Kollegin,
Sehr geehrter Kollege,

Zum 1. Juli sind Änderungen der Bundesmantelverträge in Kraft getreten, die das seit Jahresbeginn geltende Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) präzisieren. Auch wenn der allgemeine Rahmen für die zahnmedizinische Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung mit seinen Budgets und Degressionsregeln weiterhin eng gesteckt bleibt, hat der Gesetzgeber mit dem VÄndG doch neue Möglichkeiten zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs geschaffen. Vertragszahnärzte können nun in erweitertem Umfang Zahnärzte anstellen, Zweigpraxen eröffnen oder gemeinsam überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften gründen. Diese Neuerungen sind Teil eines Strukturwandels in der zahnärztlichen Versorgung. Gerade im Zusammenspiel mit dem Wegfall der Bedarfszulassung am 1. April dieses Jahres werden sie zu einer neuen Qualität von Wettbewerb führen. Für den einzelnen Zahnarzt bedeutet das mehr Spielraum zur individuellen Entfaltung, gegebenenfalls aber auch größere unternehmerische Risiken.

Die Selbstverwaltung im Gesundheitswesen wurde mit der Ausgestaltung der Details zur Umsetzung des VÄndG betraut. KZBV und Spitzenverbände der Krankenkassen haben deshalb mit Wirkung zum 1. Juli 2007 Änderungen der Bundesmantelverträge beschlossen. Bei der Erarbeitung der Vereinbarung hat sich die KZBV an drei wesentlichen Zielen orientiert: Erstens sollen die Kolleginnen und Kollegen neue Spielräume bei der Berufsausübung nutzen können. Zweitens soll ein fairer Wettbewerb ermöglicht werden, in dem jeder einzelne Zahnarzt die Chance hat, sich auf die Herausforderungen des Wandels einzustellen. Und drittens wollen wir gerechte Rahmenbedingungen für eine freiberuflich geprägte, wohnortnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit einem engen Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt.

Die wesentlichen Eckpunkte der Neuregelungen zur Berufsausübung haben wir auf den folgenden Seiten für Sie zusammengefasst. Die Neuregelungen sind ein guter Anlass, eine Standortbestimmung für Ihre eigene Praxis vorzunehmen. Denn die Veränderungen in der Versorgungslandschaft betreffen letztlich jeden niedergelassenen Zahnarzt: den, der neue Berufsausübungsformen wählt, ebenso wie den, der seine bestehende Praxisstruktur beibehält und sich damit in einem geänderten Umfeld wiederfindet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Fedderwitz

Vorsitzender des Vorstandes
der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung

Neue Möglichkeiten der Berufsausübung nach dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG)

Am 1. Juli 2007 sind Neuregelungen zum Bundesmantelvertrag Zahnärzte bzw. zum Ersatzkassenvertrag Zahnärzte in Kraft getreten. Sie konkretisieren die neuen Berufsausübungsformen für Zahnärzte, die mit dem VÄndG und der darin erfolgten Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte zum 1. Januar geschaffen wurden. Die Neuerungen erstrecken sich vor allem auf die Möglichkeiten zur Anstellung von Zahnärzten, zur Einrichtung von Zweigpraxen und zur Bildung von Berufsausübungsgemeinschaften.

Anstellung von Zahnärzten

Ein Vertragszahnarzt kann an seinem Vertragszahnarztsitz weitere Zahnärzte anstellen. Er ist aber laut Berufs- und Zulassungsrecht nach wie vor zur persönlichen Praxisführung verpflichtet und muss die angestellten Zahnärzte bei der Leistungserbringung persönlich anleiten und überwachen. Entsprechend rechnet er die Leistungen angestellter Zahnärzte als eigene gegenüber der KZV ab.

- Der Vertragszahnarzt kann bis zu zwei vollzeitbeschäftigte bzw. vier halbzzeitbeschäftigte Zahnärzte anstellen.
- Hat er eine Teilzulassung, kann er einen vollzeitbeschäftigten Zahnarzt anstellen. Alternativ kann er bis zu vier Zahnärzte anstellen, deren Arbeitszeiten sich höchstens auf eine Vollzeitstelle summieren.
- Angestellte Zahnärzte können auch in Zweigpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften beschäftigt werden (siehe „Zweigpraxen“ bzw. „Bildung von Berufsausübungsgemeinschaften“).

Anzustellende Zahnärzte müssen die Vorbereitungszeit absolviert haben. Die Anstellung muss bei der KZV beantragt und durch den Zulassungsausschuss genehmigt werden, bevor der angestellte Zahnarzt GKV-Leistungen erbringen kann. Anstellungsverhältnisse werden im Rahmen der Honorarverteilung KZV-spezifisch berücksichtigt. Ein angestellter Zahnarzt kann grundsätzlich auch bei mehreren Vertragszahnärzten in Teilzeit angestellt sein, soweit KZV-intern keine anderslautende Regelung getroffen wird.

Vorbereitungs-, Weiterbildungs- oder Entlastungsassistenten gelten nicht als angestellte Zahnärzte im Sinne der Zulassungsverordnung. Sie können weiterhin nach den bisherigen Bestimmungen in der Praxis beschäftigt werden.

Zweigpraxen

Ein Vertragszahnarzt kann – auch jenseits des Bereiches seiner KZV – Zweigpraxen einrichten. Dazu müssen aber bestimmte Voraussetzungen gegeben sein:

- Die Versorgung der Versicherten am Ort der geplanten Zweigpraxis muss sich verbessern. Dies ist dann der Fall, wenn in dem betreffenden Planungsbereich eine Unterversorgung vorliegt oder die Zweigpraxis Leistungen erbringt, die unabhängig vom Versorgungsgrad regional bzw. lokal nicht im erforderlichen Umfang angeboten werden.

- Die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Vertragszahnarztsitz darf nicht beeinträchtigt werden. Dies ist in der Regel dann gewährleistet, wenn der Vertragszahnarzt in Zweigpraxen höchstens ein Drittel der Arbeitszeit tätig ist, die er am Vertragszahnarztsitz leistet.
- An allen Standorten muss die Patientenversorgung sichergestellt sein, d.h. der Zahnarzt muss zu den angegebenen Behandlungszeiten zur Verfügung stehen, bei Abwesenheit eine Vertretung und gegebenenfalls eine Notfallversorgung organisieren.

Die Arbeit von angestellten Zahnärzten in Zweigpraxen unterliegt ebenfalls bestimmten Regeln. Am Vertragszahnarztsitz angestellte Zahnärzte können maximal ein Drittel der Arbeitszeit, die sie dort leisten, in Zweigpraxen tätig sein. Die Arbeitszeit eines Zahnarztes, der in einer Zweigpraxis angestellt ist, kann höchstens doppelt so lang sein wie die Arbeitszeit des Vertragszahnarztes in dieser Zweigpraxis (Fallbeispiel im Anhang).

Für den Betrieb einer Zweigpraxis im eigenen KZV-Bezirk benötigt der Vertragszahnarzt die vorherige Genehmigung der KZV. Für Zweigpraxen in einem anderen KZV-Bezirk ist eine Ermächtigung durch den dortigen Zulassungsausschuss nötig. Die Abrechnung erfolgt dann über die KZV, in deren Bereich die Zweigpraxis liegt, und nach deren gesamtvertraglichen Regelungen. Der Vertragszahnarzt erklärt sich mit dem Transfer seiner Abrechnungsdaten zwischen den beteiligten KZVen einverstanden. Diese schaffen die Möglichkeiten für ein transparentes Abrechnungsgeschehen und den notwendigen Datenabgleich.

Bildung von Berufsausübungsgemeinschaften

Die bisherigen Gemeinschaftspraxen werden nach den Neuregelungen als Berufsausübungsgemeinschaften (BAGs) bezeichnet. Neben örtlichen Berufsausübungsgemeinschaften an einem Vertragszahnarztsitz sind nunmehr auch überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften (ÜBAGs) mit Partnern an unterschiedlichen Vertragszahnarztsitzen möglich. BAG und ÜBAG müssen jeweils vorab durch den Zulassungsausschuss genehmigt werden. Er prüft auf der Basis des Gesellschaftsvertrags, ob die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Dazu zählt, dass eine echte Gemeinschaft im Sinne einer fachlichen und organisatorischen Kooperation vorliegt und zugleich die unternehmerischen Risiken und Entscheidungen der Gemeinschaft von den beteiligten Vertragszahnärzten gemeinsam getragen werden.

Eine ÜBAG kann KZV-übergreifend gebildet werden. Auch dann bleiben die beteiligten Vertragszahnärzte Mitglieder ihrer bisherigen KZV, rechnen ihre Leistungen aber über eine gemeinsame KZV ab. Dazu bestimmen sie einvernehmlich eine der KZVen, in denen eines ihrer Mitglieder zugelassen ist, zu ihrer Wahl-KZV. Sie erklären schriftlich, dass sie die Bestimmungen ihrer Wahl-KZV zur Vergütung und Abrechnung sowie zu den Abrechnungs-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen anerkennen. Die Wahl-KZV nimmt den Datenaustausch mit den übrigen beteiligten KZVen vor, der für eine korrekte Abrechnung und den Ausgleich von Forderungen zwischen den KZVen erforderlich ist. Die Festlegung auf eine Wahl-KZV ist für zwei Jahre bindend. Für die Änderung der Wahl-KZV gilt eine Frist von sechs Monaten zum Quartalsende, damit die notwendigen organisatorischen Änderungen zur Abrechnung über eine andere KZV vorgenommen werden können.

ÜBAG-Mitglieder können auch an den Vertragszahnarztsitzen der übrigen Mitglieder tätig werden, wenn sie dem Versorgungsauftrag an ihrem Vertragszahnarztsitz weiterhin nachkommen und dort den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit haben. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Tätigkeit an den anderen Standorten maximal ein Drittel der Arbeitszeit am jeweiligen Vertragszahnarztsitz beträgt. Die zeitliche Regelung gilt entsprechend auch für die Tätigkeit der am Vertragszahnarztsitz angestellten Zahnärzte an anderen Standorten der ÜBAG.

Fallbeispiel für eine Praxisstruktur

Vertragszahnarztsitz

	Arbeitszeit (in Std.)
Vertragszahnarzt	30
Am Vertragszahnarztsitz angestellter Zahnarzt A	30

Zweigpraxis

	Arbeitszeit (in Std.)
Vertragszahnarzt*	10
Am Vertragszahnarztsitz angestellter Zahnarzt A**	10
In der Zweigpraxis angestellter Zahnarzt B***	20

- * Der Vertragszahnarzt kann höchstens ein Drittel seiner Arbeitszeit am Vertragszahnarztsitz zusätzlich in der Zweigpraxis tätig sein.
- ** Ein am Vertragszahnarztsitz angestellter Zahnarzt kann höchstens ein Drittel seiner Arbeitszeit am Vertragszahnarztsitz zusätzlich in der Zweigpraxis tätig sein.
- *** Die Arbeitszeit eines in der Zweigpraxis angestellten Zahnarztes kann dort höchstens das Doppelte der Arbeitszeit des Vertragszahnarztes in der Zweigpraxis betragen.

Hinweise

- Die Rechtsgrundlagen für die Neuerungen, also die im Zuge des VÄndG und seiner Umsetzung angepasste Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte sowie der Bundesmantelvertrag Zahnärzte und der Ersatzkassenvertrag Zahnärzte, können in aktualisierter Form unter <http://www.kzbv.de/m113.htm> heruntergeladen werden.
- Fragen zur Beantragung von Anstellungsverhältnissen, Zweigpraxen und (Ü)BAGs richten Sie bitte direkt an Ihre KZV.
- Zu berufsrechtlichen Fragen, die in dieser Übersicht nicht angesprochen werden, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Zahnärztekammern.